

Statuten des Vereins «Fussballclub Icons Aargau»

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der Fussballclub Icons Aargau wurde am 21.11.2023 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
 - a) Abgekürzt: FC Icons Aargau
2. Der Verein operiert nicht gewinnorientiert und handelt gemeinnützig. Speziell fördert er Integration und kulturellen Austausch.
3. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
4. Die Baslerstrasse 33a in 4665 Oftringen (Schweiz) bildet den Hauptsitz des Fussballclub Icons Aargau.
5. Der Fussballclub Icons Aargau ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
6. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
7. Die Vereinsfarbe ist Schwarz.

Artikel 2

1. Der Fussballclub Icons Aargau ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aargauer Fussballverbandes (AFV).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs und des Regionalverbandes AFV sind für den Fussballclub Icons Aargau sowie seine Mitglieder/innen, Spieler/innen, Trainer/innen und Funktionäre verbindlich.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im Fussballclub Icons Aargau ersuchen.
 - a) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
 - b) Aufnahmegesuche unmündiger Spieler/innen müssen vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin mitunterzeichnet werden.
 - c) Der Vorstand ist befugt, neue Mitglieder definitiv in den Verein aufzunehmen.
 - d) Der Mitgliederbeitrag ist zum Zeitpunkt der definitiven Aufnahme geschuldet.

Artikel 4 Kategorien von Mitgliedern

1. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Passivmitglieder
2. Weitere Mitgliederkategorien können vom vorübergehend vom Vorstand anerkannt werden, müssen jedoch spätestens von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden. Dies führt automatisch zu einer Statutenänderung.

Artikel 5 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglied ist jeder, der aktiv am Fussballspielen teilnimmt.
2. Die Aktivmitgliedschaft kann vorübergehend vom Vorstand erteilt werden, muss aber von der nächsten ordentlichen (oder ausserordentlichen) Generalversammlung genehmigt werden.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, vom Erheben des Mitgliederbeitrages abzusehen.

Artikel 7 Passivmitglieder

1. Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Fussballspielen zu beteiligen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, vom Erheben des Mitgliederbeitrages abzusehen.

Artikel 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des Fussballclub Icons Aargau haben das Recht,
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Website etc.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
2. Aktivmitglieder haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.
3. Die Mitglieder aller Kategorien haben das Recht, Material welches vom Verein zur Verfügung gestellt wird, zu nutzen, so lange sie Mitglied des Vereines sind. Namentlich gehört zum Material:

Artikel 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Fussballclub Icons Aargau haben die Pflicht:
 - a) sich gegenüber dem Fussballclub Icons Aargau treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs, des AFVs und des Fussballclub Icons Aargau zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) den Fussballclub Icons Aargau für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Vorstand, Funktionäre und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten;
 - f) Beim Vereinsaustritt jegliches Material, welches im Eigentum des Vereines steht, zurückzugeben. Sollte Material gar nicht bzw. beschädigt zurückgegeben werden, haften die Personen mit ihrem Privatvermögen.
 - g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Fussballclub Icons Aargau hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einer Verwarnung, mit einer Busse bis Fr. 200.– oder mit dem Vereinsausschluss bestraft werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFVs zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 10 Verlust der Mitgliedschaft

1. Austritte von Aktiven können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
 - a) Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.
2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. März schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
3. Austrittserklärungen, die nach dem 31. März eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nachfolgenden Saison wirksam.

Artikel 11 Austritt der übrigen Mitglieder

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 12 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat den Ausschlussentscheid schriftlich zu begründen und muss diesen dem Mitglied zukommen lassen.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Vorstand, Funktionäre

und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Kommt dem Vorstand ein solcher Rekurs zu, hat dieser unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung zu organisieren, welche dann über den Ausschluss endgültig entscheidet. Der endgültige Entscheid muss dem Mitglied schriftlich, begründet und in angemessener Zeit zugestellt werden.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels ist entscheidend).

Artikel 13 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Kapitel: ORGANE

Artikel 14 Die Organe des Vereines sind

1. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
2. der Vorstand.

Artikel 15 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung
 - der Jahresrechnung und
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - c) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Wahl und Abberufung
 - des Präsidenten,
 - der Vorstandsmitglieder
 - f) Definitive Aufnahme von Mitgliedern als letztes Geschäft der Generalversammlung (bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht)

- g) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Statutenänderungen
- j) Übrige der GV durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Artikel 16 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 17 Beschlussfassung an der Generalversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
2. Die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend (die oder der Kandidat/In mit den meisten Stimmen, gewinnt die Wahl). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist die absolute Mehrheit (50 Prozent plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 18 Teilnahme an der Generalversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für volljährige Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch.
2. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal Fr. 200.– gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 19 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen. Die Einladung ist schriftlich an den Wohnort der Mitglieder zu versenden.
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 20 Leitung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmezähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit (Art. 17 Abs. 2 der Statuten) der Generalversammlung.

Artikel 21 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Dazu gehören:
 - Präsident/in;
 - Vizepräsident/in;
 - Sportchef/in
 - Leiter/in Marketing
 - Leiter/in Sponsoring
 - Kassier/in oder Finanzchef/in;
 - weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
2. Vorstandsmitglieder können mehrere in Abs. 1 aufgelistete Funktionen übernehmen und ausführen.

Artikel 22 Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er handelt stets im Interesse des Vereins und unter Wahrung von Treu und Glauben sowie den Gesetzen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Artikel 23 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens vier Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.
4. Der Präsident hat ausschliesslich bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 24 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 25 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

IV. Kapitel: Funktionen und Aufgaben

Artikel 26 Präsident

1. Der Präsident ist mit der Vereinsführung beauftragt.
2. Er vertritt den Verein nach aussen. Er muss stets im Interesse des Vereines und im Einklang mit den Werten von Treu und Glauben und den Gesetzen der Schweizerischen Eidgenossenschaft handeln.
3. Er ist befugt, mit einem Vorstandsmitglied zu zweien, Geschäfte im Namen des Vereins abzuschliessen.
4. Der Präsident führt die Generalversammlung durch.
5. Der Präsident hat bei Abstimmungen, sei es im Vorstand oder bei der Generalversammlung, nur eine Stimme.
 - a) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 27 Vizepräsident

1. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit.
2. Das Amt des Vizepräsidenten ist repräsentativ. Ihm kommen keine weiteren, expliziten Aufgaben zu.
3. Das Amt wird von einem Vorstandsmitglied übernommen.
 - a) Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten

Artikel 28 Sportchef

1. Für die sportliche Leitung des Vereins ist der Sportchef zuständig.
2. Für die Wahl des Sportchefs ist der Vorstand zuständig. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
 - a) Das Mandat des Sportchefs dauert jeweils ein Jahr (Juli – Juni). Es kann beliebig lang vom Vorstand verlängert werden.
 - b) Der Sportchef gehört zum Vorstand.
 - c) Eine Doppelbesetzung ist möglich.
3. Nur volljährige Vereinsmitglieder (jede Kategorie) können die Funktion ausführen.
4. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Wahl des Trainers und des Trainerstabs
 - b) Neue Aktivmitglieder empfehlen (Scouting)
 - c) Organisation der Trainings- und Spielstätte
 - d) Durchführung von Transfers
5. Das Traineramt kann vom Sportchef selber ausgeführt werden.

Artikel 29 Leitung Finanzen

1. Der Finanzleiter ist mit der finanziellen Leitung des Vereins beauftragt.
2. Der Vorstand wählt den Finanzleiter
 - a) Das Mandat dauert jeweils ein Jahr (Juli - Juni). Es kann vom Vorstand beliebig verlängert werden.
 - b) Der Finanzleiter gehört zum Vorstand.
3. Nur volljährige Vereinsmitglieder (jede Kategorie) können die Funktion ausführen.
4. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Budgetplanung
 - b) Einnahmequellen verwalten
 - c) Finanzberichtserstattung an den Vorstand und an die GV
 - d) Führen der Buchhaltung
 - e) Investitionsplanung

Artikel 30 Leitung Sponsoring

1. Der Leiter Sponsoring ist beauftragt, das Sponsoring zu leiten.
2. Der Vorstand wählt den Leiter Sponsoring
 - a) Das Mandat dauert jeweils ein Jahr (Juli - Juni). Es kann vom Vorstand beliebig verlängert werden.
 - b) Der Leiter Sponsoring gehört zum Vorstand.
 - c) Eine Doppelbesetzung ist möglich.
3. Nur volljährige Vereinsmitglieder (jede Kategorie) können die Funktion ausführen.
4. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Sponsoringstrategie entwickeln
 - b) Sponsorensuche
 - c) Verhandlungen führen
 - d) Erstellen und Verwalten von Sponsoringverträgen
 - e) Berichterstattung an Vorstand und GV

Artikel 31 Leitung Marketing

1. Der Marketingleiter ist beauftragt, das Marketing des Vereins zu leiten
2. Der Vorstand wählt den Marketing Leiter
 - a) Das Mandat dauert jeweils ein Jahr (Juli - Juni). Es kann vom Vorstand beliebig verlängert werden.
 - b) Der Leiter Marketing gehört zum Vorstand.
 - c) Eine Doppelbesetzung ist möglich.
3. Nur volljährige Vereinsmitglieder (jede Kategorie) können die Funktion ausführen.
4. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Marketingstrategie entwickeln
 - b) Führung der Social-Media-Kanäle
 - c) Eventmanagement
 - d) Merchandising
 - e) Marketinganalysen und Berichterstattungen

Artikel 32 Spezialkommissionen

1. Der Vorstand kann nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen.
2. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften beschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.
3. Nur volljährige Vereinsmitglieder (jede Kategorie) können in Spezialkommissionen einberufen werden.

V. Kapitel: FINANZEN

Artikel 33 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen. Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 600 pro Person und Jahr;
 - b) Aus wichtigen Gründen, namentlich zur finanziellen Rettung/Sanierung des Vereins, können ausserordentliche Mitgliederbeiträge erlassen werden. Solche Mitgliederbeiträge sind von der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.
 - c) Subventionen;
 - d) Spenden/Sammlungen/Schenkungen;
 - e) Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Clubwirtschaft/Events
 - f) Weitere Einnahmequellen

Artikel 34 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
4. Der Mitgliederbeitrag ist verbindlich geschuldet. Er wird bei jeglichem Vereinsaustritt nicht zurückbezahlt.

Artikel 35 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 36 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Ausnahme bilden:
 - a) Das vorsätzliche Beschädigen von Vereinseigentum
 - b) Diebstahl von Vereinseigentum
 - c) Der Vorstand kann aufgrund des Schiedsrichterberichtes entscheiden, ob Spielverwarnungen (gelbe und/oder rote Karten) und Verbandsbussen den Mitgliedern in Rechnung gestellt werden.

In jeder dieser Fälle werden die Kosten den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

VI. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN

Artikel 37 Grundsatz

1. Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 38 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 39 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 40 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 41 Vermögensüberschuss

Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFVs oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Oftringen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Oftringen kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, vermachet der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Oftringen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 21.11.2023 genehmigt und sind seither in Kraft.

Oftringen, 21.11.2023



.....

Präsident



.....

Vizepräsident